

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Juli 1958

Nummer 47

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
20. 5. 58	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbischöflichen Stuhl in Paderborn, dem Metropolitankapitel an der Hohen Domkirche in Paderborn, dem Bischöflichen Stuhl in Münster und dem Kathedralkapitel an der Hohen Domkirche in Münster	222	281
19. 6. 58	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau . . .	61	282
7. 6. 58	Verordnung NW PR Nr. 8/58 zur Aufhebung der Verordnung NW PR Nr. 5/58 über Vergütungen im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen für den Verkehr zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und Berlin vom 29. Juli 1953 (GS. NW. S. 862).	97	283
23. 6. 58	Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland. Betrifft: Satzungen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz und der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz	763	283
14. 6. 58	Vorläufige Bekanntmachung über die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen.		284

222

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbischöflichen Stuhl in Paderborn, dem Metropolitankapitel an der Hohen Domkirche in Paderborn, dem Bischöflichen Stuhl in Münster und dem Kathedralkapitel an der Hohen Domkirche in Münster.

Vom 20. Mai 1958.

Auf Grund des Gesetzes zu der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbischöflichen Stuhl in Paderborn, dem Metropolitankapitel an der Hohen Domkirche in Paderborn, dem Bischöflichen Stuhl in Münster und dem Kathedralkapitel an der Hohen Domkirche in Münster vom 15. April 1958 — GV. NW. S. 137 — wird hiermit bekanntgemacht, daß am 20. Mai 1958 die letzte der in § 8 Satz 2 der Vereinbarung vorgesehenen Erklärungen zugestellt wurde.

Die Vereinbarung ist demnach gemäß deren § 8 Satz 2 am 20. Mai 1958 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 20. Mai 1958.

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen:

Prof. Dr. Luchtenberg.

— GV. NW. 1958. S. 281.

61

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau.**

Vom 19. Juni 1958.

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau vom 4. März 1952 (GS. NW. S. 609) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 221) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 19. Juni 1958.

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen:

W e y e r .

**Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung
für den Wohnungsbau
in der Fassung vom 19. Juni 1958.**

§ 1
Grunderwerbsteuerfreiheit

Von der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940 (RGBl. I S. 585) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes und zur Aufhebung von Vorschriften über die Wertzuwachssteuer vom 28. April 1953 (GS. NW. S. 610) sind ausgenommen:

1. der Erwerb eines unbebauten Grundstücks oder eines Grundstücks mit zerstörten Gebäuden zur Errichtung eines Gebäudes, dessen anrechenbare Grundfläche aller Räume (Wohn- und Nutzfläche) zu mehr als 66 $\frac{2}{3}$ % vom Hundert auf Wohnungen und Wohnräume entfällt, die nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 25. August 1953 (BGBl. I S. 1047) grundsteuerbegünstigt oder nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz vom 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523) öffentlich gefördert oder als steuerbegünstigt anzuerkennen sind. Ein Grundstück gilt auch dann als unbaut, wenn der Erwerber darauf stehende Gebäude bis zum Kellergeschoß abreißt. Ein Gebäude gilt als zerstört, wenn oberhalb des Kellergeschosses auf die Dauer benutzbarer Raum nicht vorhanden ist;
2. a) der Erwerb eines Grundstücks durch eine Gemeinde, einen Gemeindeverband, eine Kirchengemeinde oder ein Organ der staatlichen Wohnungspolitik, zu dessen Aufgaben nach seiner Satzung der Bau und die Betreuung von Wohnungen gehört, zur Weiterveräußerung oder Vergabe im Wege des Erbbaurechts an einen Erwerber, der auf dem Grundstück ein Gebäude der in Ziffer 1 bezeichneten Art errichtet,
- b) der Erwerb eines Grundstücks durch Unternehmen zur Weiterveräußerung ohne Gewinn an Betriebsangehörige, die auf dem Grundstück ein Gebäude der in Ziffer 1 bezeichneten Art errichten, wenn der Weiterverkauf innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren erfolgt,
- c) der Erwerb eines Grundstücks zur Aufteilung in Wohnungseigentumsrechte nach dem Wohnungseigentumsgesetz vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175) und anschließenden Weiterveräußerung ohne Gewinn an Erwerber, die auf dem Grundstück eigen genutzte Eigentumswohnungen errichten, die den Erfordernissen der Ziffer 1 entsprechen, wenn die Weiterveräußerung innerhalb von drei Jahren erfolgt;
3. der Erwerb eines Grundstücks mit beschädigten Gebäuden, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:
 - a) das Gebäude muß im Zeitpunkt des Erwerbs zu mehr als 50 vom Hundert beschädigt sein. Ein Gebäude gilt zu mehr als 50 vom Hundert beschädigt, wenn der oberhalb des Kellergeschosses vor der Beschädigung vorhandene Raum zu mehr als 50 vom Hundert beschädigt und auf die Dauer nicht mehr benutzbar ist;

b) die anrechenbare Grundfläche der durch die Wiederherstellung neu geschaffenen Räume muß zu mehr als 66 $\frac{2}{3}$ % vom Hundert auf Wohnungen und Wohnräume entfallen, die nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 25. August 1953 grundsteuerbegünstigt oder nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz öffentlich gefördert oder als steuerbegünstigt anzuerkennen sind;

c) die anrechenbare Grundfläche aller Räume des wiederhergestellten Gebäudes muß mindestens der Grundfläche entsprechen, die vor der Beschädigung vorhanden war. Von diesem Erfordernis kann abgesehen werden, wenn die Wiederherstellung in diesem Umfang nach baurechtlichen Vorschriften nicht möglich ist. Das Nähere regelt eine Durchführungsverordnung;

4. der Erwerb eines Grundstücks, das sich im Zustand der Bebauung befindet, zur Fertigstellung von Gebäuden, die den Erfordernissen der Ziffer 1 entsprechen, soweit es sich bei dem Grundstück vor dem Beginn der Bebauung um ein unbebautes Grundstück oder vor dem Beginn des Wiederaufbaus um ein Grundstück mit zerstörten Gebäuden gehandelt hat. Entsprechendes gilt für den Erwerb eines Grundstücks, das sich im Zustand der Bebauung befindet und bei dem vor dem Beginn der Wiederherstellung die Voraussetzungen der Ziffer 3 vorgelegen haben;
5. der erste Erwerb eines den Erfordernissen der Ziffer 1 entsprechenden Wohnhauses oder einer Wohnung durch eine Person, die das Haus als Eigenheim oder die Wohnung zur eigenen Nutzung als Eigentumswohnung übernimmt, wenn der Erwerb innerhalb von zwölf Jahren nach der Gebrauchsabnahme erfolgt;
6. der Erwerb eines Grundstücks, das als Ersatz oder Austauschland mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit den in Ziffern 1 bis 5 genannten Erwerbsvorgängen verwendet wird. Soweit es sich nicht um eine unmittelbare Verwendung handelt, bedarf das Vorliegen dieser Voraussetzung der Bescheinigung durch die kommunale Aufsichtsbehörde.

§ 1 a

Umfang der Steuerbefreiung

(1) Die Steuerbefreiung erstreckt sich auf die bebaute Fläche des Grundstücks und auf die dazugehörigen Hofräume und Hausgärten. Soweit jedoch die gesamte Grundfläche (bebaute Grundfläche, Hofräume und Hausgärten) das Zwölffache der bebauten Grundfläche übersteigt, unterliegt der das Zwölffache der bebauten Grundfläche übersteigende Teil des Grundstücks der Besteuerung. Das gilt nicht, wenn

- a) die Grundstücksgröße im Rahmen der Mindestfläche liegt, die nach den baurechtlichen Bestimmungen über die Bebaubarkeit von Grundstücken unter Berücksichtigung des vorhandener oder des zu errichtenden Gebäudes gefordert wird, oder
- b) die Grundstücksgröße sich durch die Bebauungsplanung oder andere besondere Umstände (z. B. Lage, Zuschnitt, Umlegung des Grundstücks) ergibt.

(2) Bei Kleinsiedlungen und ländlichen Nebenerwerbsiedlungen ist der Erwerb der gesamten Siedlerstelle von der Steuer befreit. Das gilt auch, wenn die Gesamtfläche in Hausgrundstück (Stammstelle) und Zusatzland geteilt ist.

§ 2

Nachweis
der Voraussetzungen für die Steuervergünstigung

(1) Der Erwerber eines Grundstücks, der Grunderwerbsteuerfreiheit nach § 1 Ziffern 1 bis 4 in Anspruch nimmt, hat bei dem zuständigen Finanzamt eine Erklärung einzulegen, in der er versichert, daß das Grundstück innerhalb von fünf Jahren, in den Fällen des § 1 Ziffer 2 Buchstaben b und c innerhalb von drei Jahren, vom Tage der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 9 der Durchführungsverordnung zum Grunderwerbsteuergesetz, § 189 d der Reichsabgabenordnung) an gerechnet, zu einem der im § 1 bezeichneten steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden wird.

(2) Grundstückserwerber, die Grunderwerbsteuerfreiheit auf Grund des § 1 Ziffern 1 bis 4 dieses Gesetzes in Anspruch genommen haben, sind verpflichtet, nach der Errichtung des Gebäudes eine Bescheinigung vorzulegen, aus der sich ergibt, daß die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt worden sind. Die Bescheinigung wird von der Stelle erteilt, die für die Erteilung von Bescheinigungen zur Erlangung der Grundsteuervergünstigung nach § 7 des Ersten Wohnungsbaugesetzes oder für die Anerkennung von Wohnungen als steuerbegünstigt nach § 83 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zuständig ist.

(3) Bei Bauvorhaben, die von Gemeinden, Gemeindeverbänden, sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von gemeinnützigen Bauträgern durchgeführt werden, genügt eine Erklärung dieser Stellen, aus der sich ergibt, daß die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung vorliegen.

§ 3

Nacherhebung der Steuer

(1) Die im § 1 Ziffern 1, 2 Buchstabe a, 3 und 4 bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen mit dem Ablauf von fünf Jahren, vom Tage der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 2 Absatz 1) an gerechnet, der Steuer, wenn das Grundstück nicht innerhalb dieses Zeitraums von dem Erwerber zu dem steuerbegünstigten Zwecke verwendet worden ist. Auf die nachzuerhebende Steuer ist ein Zuschlag von 20 vom Hundert zu entrichten. Eine Nacherhebung der Steuer für einen nach § 1 Ziffern 1, 3 oder 4 steuerbefreiten Grunderwerb unterbleibt, wenn der Erwerber Anteile an dem erworbenen Grundstück von insgesamt nicht mehr als 75 vom Hundert an andere Personen zum Zweck der Errichtung oder der Fertigstellung des Gebäudes ohne Gewinn veräußert hat, sofern die Weiterveräußerung innerhalb von fünf Jahren, vom Tage der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung für den Erwerb des ganzen Grundstücks an gerechnet, erfolgt und das Gebäude innerhalb dieses Zeitraums bezugsfertig geworden ist.

(2) Die im § 1 Ziffer 2 Buchstaben b und c bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen mit dem Ablauf von drei Jahren, vom Tage der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 2 Absatz 1) an gerechnet, der Steuer, wenn das Grundstück nicht innerhalb dieses Zeitraums von dem Erwerber zu dem steuerbegünstigten Zweck weiterveräußert worden ist. Auf die nachzuerhebende Steuer ist ein Zuschlag von 12 vom Hundert zu entrichten.

(3) Die Erwerbsvorgänge unterliegen schon vor Ablauf der in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Zeiträume der Steuer, wenn der steuerbegünstigte Zweck aufgegeben wird. In diesen Fällen ist auf die nachzuerhebende Steuer ein Zuschlag von 4 vom Hundert für jedes volle oder angefangene Jahr, vom Tage der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 2 Absatz 1) an gerechnet, zu entrichten. Hat der Grundstückserwerber vor Ablauf der vorgenannten Zeiträume die Aufgabe des steuerbegünstigten Zwecks angezeigt, so endet der Zeitraum, für den ein Zuschlag auf die nachzuerhebende Steuer zu entrichten ist, mit dem Eingang der Anzeige bei dem Finanzamt.

(4) Als nachzuerhebende Steuer gilt die Grunderwerbsteuer nach § 13 Absätze 1 und 2 und der Zuschlag zur Grunderwerbsteuer gemäß § 13 Absatz 3 des Grunderwerbsteuergesetzes.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt:

1. im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Minister für Wiederaufbau und dem Wiederaufbauausschuß des Landtags die im § 1 Ziffer 3 Buchstabe c vorgesehene Durchführungsverordnung zu erlassen;
2. im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Minister für Wiederaufbau sowie dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit das zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu § 2 Absatz 2 erläßt der Minister für Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister, im übrigen der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Wiederaufbau.

— GV. NW. 1958 S. 282.

97

**Verordnung NW PR Nr. 8/58
zur Aufhebung der Verordnung NW PR Nr. 5/53
über Vergütungen im Spediteursammelgutverkehr
mit Eisenbahn und Kraftwagen für den Verkehr
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und Berlin
vom 29. Juli 1953 (GS. NW. S. 862).**

Vom 7. Juni 1958.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBI. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBI. S. 274) / 25. September 1950 (BGBI. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBI. S. 824) / 29. März 1951 (BGBI. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBI. I S. 7) ergebenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung PR Nr. 73/51 über Vergütungen im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen vom 26. Oktober 1951 (VkB. 1951 S. 381), der Verordnung PR Nr. 67/52 über Vergütungen im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen für den Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin vom 9. September 1952 (BAnz. Nr. 178 vom 13. September 1952) und der Verordnung PR Nr. 7/53 vom 30. Januar 1953 (BAnz. Nr. 29/53) wird mit Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft und des Bundesministers für Verkehr verordnet:

§ 1

Die Verordnung NW PR Nr. 5/53 über Vergütungen im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen für den Verkehr zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und Berlin vom 29. Juli 1953 (GS. NW. S. 862) wird aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Juni 1958.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung:
Dr. Ewers.

— GV. NW. 1958 S. 283.

763

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland.

Betrifft: Satzungen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz und der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz.

Die im Gesetz- und Verordnungsblatt 1958 für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 41 (S. 227 u. 235) veröffentlichten Satzungen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz und der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz sind von dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen in Berlin und im Benehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 22. April 1958 genehmigt worden.

Düsseldorf, den 23. Juni 1958.

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland:
Klausa.

— GV. NW. 1958 S. 283.

**Vorläufige Bekanntmachung
über die Wahl zur Vertreterversammlung
der Landesversicherungsanstalt Westfalen.**

Die vom 6. bis 8. Juni 1958 durchgeführte Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen für die Gruppe der Arbeitgeber hat folgendes Ergebnis:

Liste 1 — Landesvereinigung der industriellen
Arbeitgeberverbände Nordrhein-West-
falen e. V. 29 Sitze

Liste 2 — Erich Meyer 1 Sitz

Münster (Westf.), den 14. Juni 1958.

Der Wahlausschuss:

W a l p e r t

Vorsitzender.

— GV. NW. 1958 S. 284.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.